

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 28. November 1973

Datum	Inhalt	Seite
30. 10. 1973	Verordnung zur Bestimmung der an der Krankenhausbedarfsplanung wesentlich Beteiligten . . . . .	581
20. 11. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach der Bundespflegegesetzverordnung . . . . .	582
10. 10. 1973	Lehrgangs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-technische Assistenten . . .	582
12. 10. 1973	Garagenverordnung — (GaV) . . . . .	585
17. 10. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung . . . . .	592
18. 10. 1973	Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer . . . . .	593
19. 10. 1973	Zehnte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern . . .	593
23. 10. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen . . . . .	594
24. 10. 1973	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes an Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern (SoGebV) . . . . .	594
26. 10. 1973	Verordnung über die Aufhebung der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz . . .	596
31. 10. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von philosophischen Fachbereichen an der Universität Augsburg . . . . .	596
5. 11. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der an der Universität München im Sommersemester 1974 aufzunehmenden Studienanfänger . . . . .	596
7. 11. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Kontrolle von Begleitdokumenten in der Weinwirtschaft . . . . .	597
7. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen . . . . .	597
13. 11. 1973	Verordnung zur Änderung der Amtsarztprüfungsordnung . . . . .	598
	Berichtigungen . . . . .	598

## Verordnung zur Bestimmung der an der Krankenhaus- bedarfsplanung wesentlich Beteiligten

Vom 30. Oktober 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Wesentlich Beteiligte im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 KHG sind neben der Bayerischen Krankenhausesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände

- der Bayerische Städteverband,
- der Bayerische Gemeindetag,
- der Landkreisverband Bayern,
- die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Bezirkstagspräsidenten,

- die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
- der Verband der privaten Krankenanstalten in Bayern,
- der Landesausschuß Bayern des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und die Bayerische Landesärztekammer.

### § 2

Jeder der in § 1 genannten Beteiligten benennt dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen ständigen Vertreter sowie dessen Stellvertreter.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 1973 bekanntgemacht.

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts-  
verordnungen nach der Bundespflegesatzver-  
ordnung**

Vom 20. November 1973

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 12 Satz 5, §§ 13, 15 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 4 der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl I S. 333) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 12 Satz 5, §§ 13, 15 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 der Bundespflegesatzverordnung enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.

München, den 20. November 1973

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Lehrgangs- und Prüfungsordnung für  
landwirtschaftlich-technische Assistenten**

Vom 10. Oktober 1973

Auf Grund von Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I: Ausbildung**

- § 1 Ausbildungsziel
- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Dauer und Inhalt
- § 4 Stundentafel
- § 5 Aufnahme
- § 6 Benotung

**Abschnitt II: Staatliche Abschlußprüfung**

- § 7 Zeit der Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuß
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Inhalt und Durchführung der Prüfung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Abschlußzeugnis und Berufsbezeichnung
- § 15 Prüfungsniederschrift
- § 16 Wiederholung, Unterbrechung und Rücktritt von der Prüfung

**Abschnitt III: Schlußvorschrift**

- § 17 Inkrafttreten

**Abschnitt I**

**Ausbildung**

§ 1

**Ausbildungsziel**

Die Ausbildung soll den landwirtschaftlich-technischen Assistenten (Assistent) befähigen, technische Arbeiten in Laboratorien, Prüf- und Versuchsfeldern der Wirtschaft, der Verwaltung und der Wissenschaft nach Anweisung — in begrenztem Umfang auch selbständig — auszuführen. Hierzu werden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und allgemeinbildendes Wissen vermittelt. Die Ausbildung darf nicht nach betrieblichen Sonderbedürfnissen ausgerichtet werden.

§ 2

**Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung erfolgt in Lehrgangsform in den

vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) anerkannten Ausbildungsstätten.

§ 3

**Dauer und Inhalt**

(1) Die Ausbildung dauert 2 Jahre. Sie umfaßt theoretischen und praktischen Unterricht in folgenden Fachrichtungen:

- a) Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
- b) Agrikulturchemie
- c) Tierhaltung und Tiergesundheit
- d) Milchwirtschaft
- e) Fleischwirtschaft.

(2) Eine Verkürzung der Ausbildungszeit um höchstens 6 Monate ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums möglich.

(3) Die Ausbildung beginnt in der Regel im September.

(4) Die fachpraktische Ausbildung kann teilweise auch in Betrieben und Institutionen außerhalb der Ausbildungsstätten (§ 2) durchgeführt werden. Die Auswahl dieser Betriebe und Institutionen trifft der Leiter der Ausbildungsstätte. Diese fachpraktische Ausbildung wird von der Ausbildungsstätte überwacht.

(5) Der Lehrgangsteilnehmer hat über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte einen Nachweis zu führen, der von den mit der fachpraktischen Ausbildung Beauftragten monatlich überprüft wird.

§ 4

**Stundentafel**

(1) Die zweijährige Ausbildung gliedert sich nach folgender Stundenaufteilung:

**1. Allgemeine Pflichtfächer aller Fachrichtungen:**

	Gesamtstundenzahl:
Religion	80
Deutsch	80
Chemie	80
Physik	80
Mathematik	40
Biologie	80
Versuchswesen und Statistik	40
Laborpraktikum	80
Geschäftskunde und Maschinenschreiben	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	80
Photographie und Zeichnen	80
	800

**2. Fachbezogene Pflichtfächer**

<b>a) Fachrichtung Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung</b>	
Bodenkunde	120
Pflanzenbau	280
Pflanzenzüchtung	320
Pflanzenschutz	200
Saatenanerkennung, Saatgutprüfung	280
Fachpraktische Ausbildung	1040
	2240
<b>b) Fachrichtung Agrikulturchemie</b>	
Bodenkunde	120
Pflanzenschutz	120
Bodenuntersuchung	240
Düngemitteluntersuchung	240
Futtermitteluntersuchung	240
Rückstandsprüfung und Nahrungsmitteluntersuchung	240
Fachpraktische Ausbildung	1040
	2240

c) **Fachrichtung Tierhaltung und Tiergesundheit**

	Gesamtstundenzahl:
Tiernahrung	240
Tierzucht	240
Tierhygiene	240
Futtermitteluntersuchung	240
Rückstandsprüfung	240
Fachpraktische Ausbildung	1040
	2240

d) **Fachrichtung Milchwirtschaft**

Organische Chemie	160
Bakteriologie und Hygiene	240
Chemische Untersuchung	240
Bakteriologische Untersuchung	240
Milcherzeugung	80
Molkereiwesen	160
Milchwirtschaftliche Gesetzeskunde	80
Fachpraktische Ausbildung	1040
	2240

e) **Fachrichtung Fleischwirtschaft**

Organische Chemie	80
Fleischerzeugung	200
Fleischverarbeitung	200
Bakteriologie des Fleisches	240
Histologie des Fleisches	240
Chemie des Fleisches	240
Fachpraktische Ausbildung	1040
	2240

(2) Die Verteilung der Unterrichtsstunden bleibt der Ausbildungsstätte überlassen.

§ 5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt einen mittleren Bildungsabschluß voraus.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlußzeugnis der Realschule oder eines gleichwertigen Bildungsganges,
- ein Lebenslauf,
- ein Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
- eine ärztliche Bescheinigung, die die Berufseignung bestätigt, gegebenenfalls auch ein amtsärztliches Zeugnis nach § 18 Bundesseuchengesetz,
- bei Lehrgangsteilnehmern, die in einem Wohnheim untergebracht werden, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- bei Minderjährigen eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann aufgenommen werden, wer eine Berufsabschlußprüfung als Laborant der einschlägigen Fachrichtung mit Erfolg abgelegt hat und mindestens zwei Jahre als Laborant tätig war.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Ausbildungsstätte. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 6

Benotung

(1) Nach Beendigung des ersten Ausbildungsjahres erhält der Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis, das die Benotung aller behandelten Fächer enthält. Die Leistungen während der praktischen Ausbildung sind bei den einzelnen Fächern zu berücksichtigen.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(3) Eine Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr erfolgt, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Eine nicht ausreichende Leistung in nur einem Fach kann durch eine mindestens „gute“ Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Bei Nichtversetzung kann das erste Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.

**Abschnitt II**

Staatliche Abschlußprüfung

§ 7

Zeit der Prüfung

Die Prüfung findet im Ende der zweijährigen Ausbildung statt. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsstätte.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- ein vom Staatsministerium bestellter staatlicher Prüfungsleiter als Vorsitzender,
- der Leiter der Ausbildungsstätte als stellvertretender Vorsitzender,
- die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte,
- ein mit der Ausbildung Beauftragter eines Betriebes oder einer Institution nach § 3 Abs. 4.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer das erste Ausbildungsjahr erfolgreich bestanden (§ 6 Abs. 3) und im zweiten Ausbildungsjahr mindestens ausreichende Jahresfortgangsnoten erreicht hat. Dabei kann eine nicht ausreichende Note in einem Fach durch eine mindestens gute Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Die Jahresfortgangsnoten werden in einer Lehrerkonferenz spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn festgesetzt.

(2) Dem Lehrgangsteilnehmer ist die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung schriftlich mitzuteilen.

### § 10

#### Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer.
- (2) Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern gelten die Notenstufen gemäß § 6 Abs. 2.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.
- (4) Vor Beginn der Prüfung sind die Lehrgangsteilnehmer darauf hinzuweisen, daß die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, ein Täuschungsversuch oder eine Beihilfe zur Täuschung den Ausschluß von der weiteren Prüfung nach sich ziehen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Lehrerkonferenz, nachdem diese den Sachverhalt festgestellt und den Prüfungsteilnehmer gehört hat. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als nicht bestanden.

### § 11

#### Schriftliche Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer hat unter Aufsicht zwei Arbeiten aus den allgemeinen Pflichtfächern, davon eine im Pflichtfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“, und drei schriftliche Arbeiten aus den fachbezogenen Pflichtfächern der von ihm gewählten Fachrichtung anzufertigen.
- (2) Der Leiter der Ausbildungsstätte bestimmt auf Vorschlag der beteiligten Lehrkräfte das zweite allgemeine Pflichtfach und die drei fachbezogenen Pflichtfächer, die schriftlich geprüft werden.
- (3) Der Leiter der Ausbildungsstätte legt auf Vorschlag der Lehrkräfte für jedes der nach Absatz 2 ausgewählten Fächer und für das Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ vier Aufgaben (Themen) dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Wahrung der Geheimhaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung vor. Der Vorsitzende wählt hieraus je zwei Themen aus und sendet diese Prüfungsaufgaben versiegelt dem Leiter der Ausbildungsstätte zu.
- (4) Unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung öffnet die aufsichtsführende Lehrkraft in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer den verschlossenen Umschlag und gibt die beiden Prüfungsthemen bekannt, von denen der Prüfungsteilnehmer eines auswählt.
- (5) Die an verschiedenen Tagen anzufertigenden schriftlichen Arbeiten dauern jeweils drei Zeitstunden.
- (6) Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft benotet. Die beurteilten Arbeiten sind dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

### § 12

#### Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung wird zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß durchgeführt.
- (2) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf mindestens je eine Aufgabe aus zwei fachbezogenen Pflichtfächern. Der Leiter der Ausbildungsstätte bestimmt die Fächer und Aufgaben auf Vorschlag der beteiligten Lehrkräfte.
- (3) Die Prüfungsarbeiten werden dem Prüfungsteilnehmer unter Angabe der erlaubten Hilfsmittel und der zur Verfügung stehenden Zeit mitgeteilt.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer hat Hergang und Ergebnisse der praktischen Prüfungsarbeiten schriftlich kurz darzustellen. Die zuständige Lehrkraft führt die Aufsicht.

(5) Jede Lehrkraft prüft in ihrem Fach und schlägt dem Prüfungsausschuß die zu erteilende Note vor.

### § 13

#### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet etwa zwei Wochen nach dem Ende der schriftlichen Prüfung statt und umfaßt sämtliche fachbezogenen Pflichtfächer.
- (2) Jeder Prüfungsteilnehmer ist mindestens in drei Fächern zu prüfen. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 10 Minuten je Fach.
- (3) Die Lehrerkonferenz beschließt auf Grund der Jahresfortgangsnoten und der Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung, in welchen Fächern der Prüfling mündlich geprüft wird.
- (4) Dem Prüfungsteilnehmer sind die mündlichen Prüfungsfächer eine Woche vorher mitzuteilen.
- (5) Jede Lehrkraft prüft in ihrem Fach und schlägt die Note dem Prüfungsausschuß vor.
- (6) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Vorsitzenden zusätzliche Fragen stellen.

### § 14

#### Abschlußzeugnis und Berufsbezeichnung

- (1) Bei den Pflichtfächern, die nicht in der staatlichen Abschlußprüfung geprüft wurden, sind die Jahresfortgangsnoten zugleich die Noten im Abschlußzeugnis. Die Zeugnisnote in den übrigen Pflichtfächern errechnet sich aus der Jahresfortgangsnote und den Noten in der Abschlußprüfung; dabei werden die Jahresfortgangsnote und die Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Die Zeugnisnote ist auf ganze Noten aufzurunden oder abzurunden (z. B. 1,50 = 1; 1,51 = 2).
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Pflichtfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Prüfung ist auch dann bestanden, wenn eine nicht ausreichende Leistung in einem allgemeinen Pflichtfach durch eine mindestens mit „gut“ bewertete Leistung in einem anderen allgemeinen Pflichtfach ausgeglichen wird.
- (3) Nach bestandener Prüfung erhält der Lehrgangsteilnehmer ein von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter der Ausbildungsstätte unterzeichnetes Abschlußzeugnis (Anlage). Es berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlich-technischer Assistent“ mit Angabe der Fachrichtung.
- (4) Lehrgangsteilnehmer, die zur Abschlußprüfung nicht zugelassen worden sind, an ihr nicht teilgenommen oder sie nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Ausbildung.

### § 15

#### Prüfungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter der Ausbildungsstätte zu bestätigen.
- (2) Sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Schriftstücke sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

### § 16

#### Wiederholung, Unterbrechung und Rücktritt von der Prüfung

- (1) Wer die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres nochmals ablegen. In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium eine zweite Wiederholung zulassen.
- (2) Lehrgangsteilnehmer, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an der Prüfung oder an Tei-



**Abschnitt 3: Betriebsvorschriften**

- § 21 Verkehrssicherung
- § 22 Schutz gegen Vergiftung
- § 23 Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot
- § 24 Abstellen von mit Gas betriebenen Kraftfahrzeugen
- § 25 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

**Abschnitt 4: Prüfungen und Schlußvorschriften**

- § 26 Prüfungen
- § 27 Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen
- § 28 Weitere Anforderungen und Erleichterungen
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

**Abschnitt 1****Begriffe****§ 1****Begriffe**

(1) Garagen und Garagengeschosse gelten als oberirdisch, wenn ihre Fußböden im Mittel nicht mehr als 1,30 m unter der Geländeoberfläche oder mindestens an einer Seite in Höhe oder über der Geländeoberfläche liegen.

(2) Garagenabschnitte in sonst anders genutzten Geschossen stehen Garagengeschossen gleich.

(3) Offene Garagen sind Garagen oder Garagenabschnitte in oberirdischen Geschossen, die unmittelbar ins Freie führende und so verteilte unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtlänge der Umfassungswände haben, daß auch bei eingebauten Wetter- und Schutzvorrichtungen überall eine ständige Querlüftung vorhanden ist und im Brandfalle die Abführung von Hitze und Rauch ins Freie nicht wesentlich behindert wird.

(4) Stellplätze mit Schutzdächern gelten als offene Garagen.

(5) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe ihrer Abstell- und Verkehrsflächen. Abstell- und Verkehrsflächen für Stellplätze auf Dächern (Dachstellplätze) werden der Nutzfläche nicht zugerechnet. Die Abstellfläche ist die Summe der Flächen der Garagenstellplätze. Es sind Garagen mit einer Nutzfläche

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. bis 100 m <sup>2</sup>                          | Kleingaragen,  |
| 2. über 100 m <sup>2</sup> bis 1000 m <sup>2</sup> | Mittelgaragen, |
| 3. über 1000 m <sup>2</sup>                        | Großgaragen.   |

**Abschnitt 2****Bauvorschriften****§ 2****Zu- und Abfahrten**

(1) Zu- und Abfahrten von Garagen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind so anzuordnen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen gut zu übersehen ist und sowenig wie möglich beeinträchtigt wird.

(2) Vor Schranken, Garagentoren und anderen die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen sowie vor mechanischen Förderanlagen für Kraftfahrzeuge ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen.

(3) Die Breiten der Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens betragen:

3 m bei Benutzung durch Kraftfahrzeuge bis zu 2 m Breite,

3,50 m bei Benutzung durch breitere Kraftfahrzeuge. Schmalere Fahrbahnen sind im Bereich von Zu- und Abfahrtsperren zulässig. Breitere Fahrbahnen, insbesondere in Kurven, können verlangt werden, wenn das wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(4) Durch Zu- und Abfahrten von Garagen darf die Benutzbarkeit der Ausgänge von Rettungswegen baulicher Anlagen nicht behindert werden.

(5) Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein.

(6) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben; die Anordnung von Zufahrten und Abfahrten an verschiedenen Seiten der Garage kann gefordert werden, wenn das wegen des Verkehrs oder wegen der Sicherheit erforderlich ist. Zu- und Abfahrten von Großgaragen dürfen sich nicht höhengleich kreuzen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs Bedenken nicht bestehen.

(7) Vor Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten nach Absatz 3 ein mindestens 80 cm breiter erhöhter Gehsteig erforderlich, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorhanden sind.

(8) In den Fällen der Absätze 3, 6 und 7 sind abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 2 die Abstell- und Verkehrsflächen von Dachstellplätzen auf die Nutzfläche der Garage anzurechnen.

(9) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

**§ 3****Rampen**

(1) Die Neigung der Rampen soll 15 v. H., bei Kleingaragen 20 v. H. nicht überschreiten. Die Breite der Fahrbahnen auf Rampen muß mindestens der Breite der Zu- und Abfahrten nach § 2 Abs. 3 entsprechen.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Rampe mit mehr als 5 v. H. Neigung muß eine waagerechte Fläche von mindestens 5 m Länge liegen; bei Rampen, die ausschließlich dem Verkehr von Personenkraftwagen dienen, kann zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Rampe eine waagerechte oder bis zu 10 v. H. geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge gestattet werden.

(3) Rampen müssen eine griffige Fahrbahn und bei einer Neigung von mehr als 15 v. H. Vorrichtungen haben, die Fußgänger gegen Ausgleiten schützen. In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 80 cm breiten erhöhten Gehsteig haben. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot durch dauerhafte Anschläge hinzuweisen. Außenrampen von Mittel- und Großgaragen sind so herzustellen oder so zu schützen, daß sie auch bei Eis- und Schneeglätte sicher befahren werden können.

(4) Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H. haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muß mindestens 5,50 m betragen.

(5) Rampen müssen, soweit eine Absturzgefahr besteht, Umwehrungen haben, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten können.

(6) An Rampen, die von Kraftfahrzeugen mit mehr als 2 m Breite benutzt werden, können höhere Anforderungen gestellt werden.

(7) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

**§ 4****Stellplatz- und Verkehrsflächen**

(1) Garagenstellplätze müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein; für Fahrzeuge von Behinderten müssen sie mindestens 3,50 m breit sein.

(2) Fahrgassen müssen bei Schrägaufstellung im Winkel von 45° mindestens 3,50 m, bei 60° mindestens 4,50 m und bei Senkrechtaufstellung mindestens 6,50 m breit sein. Bei Senkrechtaufstellung und einer Breite der Garagenstellplätze von mindestens 2,50 m brauchen sie nur 6,00 m breit sein.

(3) Diejenigen Teile der Fahrgassen, an denen keine Garagenstellplätze liegen oder die nicht unmittelbar der Zu- und Abfahrt von Garagenstellplätzen

dienen, wie Umfahrten, müssen mindestens der Breite der Zu- und Abfahrten nach § 2 Abs. 3 entsprechen. Fahrgassen für Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen jedoch mindestens 5 m breit sein.

(4) Die einzelnen Garagenstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Garagenschoß deutlich sichtbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.

(5) Für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 gestattet werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine Breite der Fahrgasse von mindestens 2,75 m erhalten bleibt.

(6) Für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen geneigten Hebebühnen können größere Abmessungen als nach Absatz 1 verlangt werden. Fahrgassen vor solchen Garagenstellplätzen müssen mindestens 8 m breit sein; geringere Breiten können gestattet werden, wenn sie nach der Bauart der Hebebühnen ausreichen. Garagenstellplätze nach Satz 1 sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig.

(7) Die Mindestmaße der Absätze 1 bis 3, 5 und 6 dürfen durch Stützen und andere Bauteile oder Einrichtungen nicht eingeengt sein.

(8) An Garagenstellplätzen und Verkehrsflächen, die nicht für Personenkraftwagen bestimmt sind, können nach Art und Größe der Kraftfahrzeuge besondere Anforderungen gestellt werden.

(9) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 4, 7 und 8 sinngemäß.

## § 5

### Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in begehbaren Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungskanälen und sonstigen Bauteilen, Leitungen, Leuchten eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. § 4 Abs. 8 gilt entsprechend.

## § 6

### Wände und Stützen

(1) Tragende Wände und Stützen von Garagen und von nicht zur Garage gehörenden Räumen unter Garagen sowie Trennwände zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räumen müssen feuerbeständig sein. Nicht tragende Teile von Außenwänden und nicht tragende Trennwände in Garagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie nicht feuerbeständig sind.

(2) Offene Mittel- und Großgaragen, deren oberste Abstellflächen nicht mehr als 22 m über der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche liegen, dürfen abweichend von Absatz 1 tragende Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn

1. die Umfassungswände mit ins Freie führenden Öffnungen an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten der Garage nicht mehr als 50 m voneinander entfernt sind,
2. sich über Garagenschossen keine anders genutzten Räume befinden,
3. vor den offenen Teilen der Außenwände ein Abstand von mindestens 10 m zu vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden eingehalten wird.

Liegen die obersten Abstellflächen nicht mehr als 16,50 m über der Geländeoberfläche, so genügen unter den sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 auch tragende Wände und Stützen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(3) Für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, über denen sich keine anders genutzten Räume befinden, sind abweichend von Absatz 1 Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig, wenn die Garagen von vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden mindestens 10 m entfernt sind, oder wenn bei geringerem Abstand oder beim Anbau an andere Gebäude Brandwände vorhanden sind oder errichtet werden. Das gilt auch, wenn ihre Dachflächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

(4) Oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude dürfen abweichend von Absatz 1 Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, auch wenn Abstände zu anderen Gebäuden und zu Grundstücksgrenzen nicht eingehalten werden; Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 BayBO ist nicht anzuwenden. Diese Bauteile dürfen, auch wenn sie nicht feuerhemmend sind, aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Kleingaragen mindestens 5 m von Nachbargrenzen und mindestens 10 m von bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden entfernt sind; diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn die Kleingaragen an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut werden oder zur Grenze oder zum benachbarten Gebäude solche Wände haben. Das gleiche gilt für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, über denen sich keine anders genutzten Räume befinden, wenn die Garagen durch mindestens feuerbeständige Trennwände in Brandabschnitte von höchstens 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche unterteilt sind. Öffnungen in diesen Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden können abweichend von Absatz 1 Außenwände, tragende Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(6) Für Stellplätze mit Schutzdächern können Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

## § 7

### Decken, Dächer und Fußböden

(1) Decken über und unter Garagen sowie zwischen Garagenschossen und unter Dachstellplätzen müssen feuerbeständig sein. Nicht befahrbare Decken, die zugleich das Dach bilden, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie nicht feuerbeständig sind. Die Decken dürfen keine Öffnungen haben. Liegen in einem Geschoß Decken unterschiedlich hoch, so sind sie durch Bauteile zu verbinden, die dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer aufweisen wie die Decken. Art. 34 Abs. 2 BayBO bleibt unberührt.

(2) Das Tragwerk der Dächer und die Dachschalung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; das gilt nicht, wenn der Dachraum durch eine feuerbeständige Decke von der Garage getrennt ist.

(3) Untere Verkleidungen von Decken oder Dächern über Garagen oder Garagenschossen müssen bei Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen, im übrigen aus Baustoffen bestehen, die ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind. Das gleiche gilt für Dämmschichten in Decken oder Dächern, die nicht mindestens feuerhemmend sind.

(4) Zwischen den Garagenschossen und unter Dachstellplätzen offener Mittel- oder Großgaragen genügen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Decken in feuerhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen, unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(5) Für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, deren tragende Wände und Stützen

mindestens feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 6 Abs. 3 oder 4), genügen auch befahrbare Decken oder Dächer aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer. Nichtbefahrbare Dächer von Garagen nach § 6 Abs. 3 dürfen abweichend von Absatz 2 mit tragenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die tragenden Wände und Stützen mindestens feuerhemmend sind; die Dachschalung muß aus Baustoffen bestehen, die ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind. Für die Abstände gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(6) Oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude dürfen, auch wenn Abstände zu Grundstücksgrenzen und anderen Gebäuden nicht eingehalten werden, Decken oder Dächer in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Decken oder Dächer dürfen, auch wenn sie nicht feuerhemmend sind, aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Kleingaragen mindestens 5 m von Nachbargrenzen und mindestens 10 m von bestehenden oder zulässigen künftigen Gebäuden entfernt sind; diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn die Kleingaragen an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut werden oder zur Nachbargrenze oder zum benachbarten Gebäude solche Wände haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, die durch feuerbeständige Trennwände in Brandabschnitte von höchstens 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche unterteilt sind.

(7) Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden dürfen feuerhemmende Decken haben, soweit nicht nach Art. 33 Abs. 2 und 3 BayBO weitergehende Anforderungen gestellt werden. Das gilt auch, wenn die Garagen in Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung angeordnet werden.

(8) Bei Stellplätzen mit Schutzdächern darf das Tragwerk der Dächer unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 2 und 3 aus brennbaren Baustoffen bestehen. Darüber hinaus können Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(9) Decken oder befahrbare Dächer sowie Stellplätze müssen, soweit eine Absturzgefahr besteht, Umwehrungen haben, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten.

(10) Fußböden von Abstell- und Verkehrsflächen in Garagen und auf Dächern müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Verwendung anderer Baustoffe kann gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Fußböden in Geschossen, unter denen weitere Geschosse liegen, müssen gegen Flüssigkeiten undurchlässig sein. Fußböden müssen ferner so ausgebildet oder durch mindestens 3 cm hohe Schwellen so abgegrenzt sein, daß brennbare Flüssigkeiten nicht in tiefer liegende Geschosse oder Abwasserleitungen abfließen können, es sei denn über Bodenabläufe und Benzinabscheider.

## § 8

### Brandabschnitte

(1) Oberirdische geschlossene Garagengeschosse müssen durch mindestens feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 5000 m<sup>2</sup> Nutzfläche unterteilt werden.

(2) Offene Garagen dürfen innerhalb eines Brandabschnittes Nutzflächen bis zu 7500 m<sup>2</sup> je Geschoß haben. Die Summe der Nutzflächen aller zu einem Brandabschnitt gehörenden Geschosse darf jedoch 30000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, wenn die tragenden Wände und Stützen sowie die Decken solcher Garagen nicht mindestens feuerhemmend sind. Eingeschossige offene Garagen, deren Dächer Bauteile aus brennbaren Baustoffen haben (§ 7 Abs. 5 Satz 2),

müssen in Brandabschnitte von höchstens 5000 m<sup>2</sup> Nutzfläche unterteilt werden.

(3) Unterirdische Garagengeschosse müssen durch mindestens feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 2500 m<sup>2</sup> Nutzfläche unterteilt werden.

(4) Die Brandabschnitte dürfen bis zum Doppelten der nach den Absätzen 1 bis 3 zulässigen Flächen vergrößert werden, wenn die Garagengeschosse selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 16 Abs. 3 haben.

(5) Öffnungen in den feuerbeständigen Wänden zwischen den Brandabschnitten müssen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen versehen sein. Die Abschlüsse dürfen, wenn der Betrieb es erfordert, Haltevorrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

## § 9

### Verbindung zwischen Garagengeschossen

(1) In mehrgeschossigen Mittel- und Großgaragen sind Rampen an ihren Seiten durch feuerbeständige Wände zu schließen. Bei offenen Garagen, deren Decken nach § 7 Abs. 4 in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein dürfen, genügt es, wenn die seitlichen Wände den Anforderungen des Brandschutzes an die Decken entsprechen.

(2) Rampen zwischen Brandabschnitten und zwischen unterirdischen Garagengeschossen müssen durch Tore gesichert sein. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Aufzüge und notwendige Treppen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen in eigenen lüftbaren Fahrschächten und Treppenträumen mit feuerbeständigen Wänden liegen. Türen zu Treppenträumen müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Satz 1 gilt nicht für Fahrzeugaufzüge in offenen Garagen.

## § 10

### Verbindung der Garagen mit anderen Räumen

(1) Garagen dürfen mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die auch den Benutzern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, und mit nicht zur Garage gehörenden Räumen nur durch Sicherheits-schleusen nach Art. 32 Abs. 2 BayBO verbunden sein, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es kann gestattet werden, daß Mittel- und Großgaragen in oberirdischen Geschossen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen verbunden werden, wenn die Räume

1. nicht im Zuge des einzigen Rettungsweges von Aufenthaltsräumen liegen,
2. keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe enthalten,
3. nicht tiefer als die angrenzenden Garagen liegen und wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(3) Es kann gestattet werden, daß Mittel- und Großgaragen mit Abstellräumen bis zu 20 m<sup>2</sup> Grundfläche unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden Türen verbunden werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(4) Offene Garagen dürfen mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die auch den Benutzern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Türen verbunden sein.

(5) Kleingaragen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Türen verbunden sein.

#### § 11

##### Rettungswege

(1) Zu den Rettungswegen in Mittel- und Großgaragen gehören die Fahrgassen, die zu den Ausgängen führenden Gänge in den Garagengeschossen, die Ausgänge aus den Garagengeschossen, die notwendigen Treppen sowie die erhöhten Gehsteige neben Zu- und Abfahrten und auf Rampen. Für sie gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Rettungswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß Garagenbenutzer und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können.

(3) Die nutzbare Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß mindestens 80 cm betragen; Treppen müssen eine nutzbare Laufbreite von mindestens 1 m haben.

(4) Die zu den Ausgängen führenden Gänge sind, soweit sie nicht über Fahrgassen führen, am Boden deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Besondere Gänge, die nicht über Fahrgassen führen, können verlangt werden, wenn das wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. In jedem Garagengeschos sind deutlich sichtbare und dauerhafte beleuchtete Hinweise auf die Ausgänge anzubringen. Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist (§ 13 Abs. 3), so zu beleuchten, daß die Kennzeichnung und die Hinweise auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung gut erkennbar sind.

(5) Jedes Garagengeschos muß mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben, die aus Erdgeschoss unmittelbar ins Freie, aus nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen in Treppenträume notwendiger Treppen führen. Von jeder Stelle eines Garagengeschosses muß bei offenen Garagen ein Ausgang in höchstens 50 m, bei geschlossenen Garagen und bei unterirdischen Garagengeschossen in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Lauflinie zu messen.

(6) Von zwei Rettungswegen kann einer anstatt über eine notwendige Treppe über eine Rampe geführt werden, wenn die Rampe den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht und wenn bei Großgaragen neben der Fahrbahn ein mindestens 80 cm breiter, erhöhter Gehsteig vorhanden ist. Von jedem Brandabschnitt müssen die Rettungswege auch dann erreicht werden können, wenn die Tore zwischen den Brandabschnitten geschlossen sind.

(7) Für Dachstellplätze gelten die Absätze 1 bis 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 sinngemäß. Bei Dachstellplätzen, die im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenträume nicht erforderlich.

#### § 12

##### Aufenthaltsräume und Abortanlagen

Für das Aufsichts- und Wartungspersonal von Garagen müssen ein beheizbarer Aufenthaltsraum, Abortanlagen, Waschgelegenheiten und Umkleemöglichkeiten vorhanden sein. Bei Großgaragen können auch für die Benutzer Abortanlagen verlangt werden.

#### § 13

##### Beleuchtung und andere elektrische Anlagen

(1) Garagen dürfen nur elektrisch beleuchtet werden. Die Leuchten sind so anzuordnen, daß die Garagen, ihre Zu- und Abfahrten sowie ihre Rettungswege ausreichend beleuchtet werden können.

(2) Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

(3) In geschlossenen Großgaragen und in mehrgeschossigen unterirdischen Mittelgaragen muß zur sicheren Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Diese muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens einstündigen Betrieb ausgelegt ist. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens 1 Lux betragen. Das gilt nicht für eingeschossige Garagen, die ausschließlich den Benutzern von Wohnungen zu dienen bestimmt sind (Wohnhausgaragen).

#### § 14

##### Lüftung

(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen mechanische Abluftanlagen haben, soweit nicht nach den Absätzen 6 und 7 eine natürliche Lüftung ausreicht. Sie müssen ausreichend große und so auf die Garage verteilte Zuluft- und Abluftöffnungen haben, daß alle Teile der Garage ausreichend belüftet und entlüftet werden. Die Abluftanlage ist so zu bemessen und einzurichten, daß der Volumengehalt an Kohlenmonoxid (CO) in der Luft, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden über einen zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde, unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm<sup>3</sup>/m<sup>3</sup>) beträgt. Das gilt in der Regel als erfüllt, wenn die Abluftanlage bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangverkehr wie bei Wohnhausgaragen mindestens 6 m<sup>3</sup>, bei anderen Garagen mindestens 12 m<sup>3</sup> Abluft in der Stunde je m<sup>2</sup> Garagennutzfläche abführen kann. In Sonderfällen, insbesondere bei Garagen oder Teilen von Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen, kann ein rechnerischer Nachweis der erforderlichen Leistung der Abluftanlage gefordert werden. Es kann verlangt werden, daß die Abluftöffnungen so hoch gelegt werden, daß die Abluft in den freien Windstrom geführt wird.

(2) Mechanische Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen die erforderliche Gesamtleistung erbringen. Jeder Ventilator muß aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden dürfen.

(3) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung, Regelung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift, verbunden mit einem akustischen Signal, dazu aufgefordert werden können, die Motoren der Kraftfahrzeuge abzuschalten und die Garage zu verlassen. Lautsprecher oder Blinkzeichen sind an die Ersatzstromquelle (§ 13 Abs. 3) anzuschließen.

(4) Ist mit der mechanischen Abluftanlage nach den Absätzen 1 und 2 eine ausreichende Lüftung aller Teile der Garage durch Zuluftöffnungen nicht gesichert, so muß außerdem eine mechanische Zuluftanlage vorhanden sein. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(5) Räume innerhalb von Garagen, in denen Menschen für längere Zeit tätig sind und in die Kraftfahrzeugabgase eindringen können, müssen so zu lüften sein, daß die Anforderungen erfüllt sind, die für Arbeitsstätten gelten. Abfertigungsräume, Pfortnerlogen und ähnliche Räume müssen eigene mechanische Zuluftanlagen haben, die das Zuströmen von Kraftfahrzeuggasen verhindern. Für diese Anlagen ge-

nügt ein Zuluftventilator, wenn der Ausfall des Ventilators durch ein Warnsignal angezeigt wird.

(6) Für offene Garagen genügt die natürliche Lüftung. Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr reicht eine natürliche Lüftung aus, wenn Außenwände mit Lüftungsöffnungen einander gegenüberliegen, die in oberirdischen Garagen nicht weiter als 35 m, in eingeschossigen unterirdischen Garagen nicht weiter als 20 m voneinander entfernt sind, und wenn überall eine ständige Querlüftung gesichert ist. Die Lüftungsöffnungen müssen oberhalb der Geländeoberfläche liegen, unverschließbar sein und einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 600 cm<sup>2</sup> je Garagenstellplatz haben. In Garagen, die nur die Tiefe eines Garagenstellplatzes haben, sowie in Kleingaragen genügen Lüftungsöffnungen in den Außentüren mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 150 cm<sup>2</sup> je Garagenstellplatz.

(7) Es kann verlangt werden, daß tiefer gelegene Teile in Garagen mechanisch gelüftet werden, wenn Bedenken wegen Brandgefahr bestehen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(8) In allen Garagen müssen auffällige, dauerhafte Anschläge in genügender Zahl angebracht sein mit dem Wortlaut „Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!“.

#### § 15

##### Unzulässigkeit von Zündquellen

(1) Garagen dürfen keine Feuerstätten oder andere Anlagen und Einrichtungen enthalten, an denen sich brennbare Gase oder Dämpfe entzünden können.

(2) Die Oberflächentemperatur von Heizungsanlagen darf 300° C nicht überschreiten. Heizungsanlagen, die Oberflächentemperaturen von mehr als 110° C erreichen können, sind mit Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen und mit schräger Abdeckung zu versehen, so daß Gegenstände nicht darauf abgelegt werden können.

(3) Umluftheizungen sind unzulässig; Ausnahmen können gestattet werden, wenn gesichert ist, daß sich explosive Gas-Luft-Gemische bei der Erwärmung nicht entzünden können und die Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

#### § 16

##### Feuerlöscheinrichtungen

(1) Für eingeschossige Großgaragen kann je angefangene 1000 m<sup>2</sup> Nutzfläche ein Wandhydrant mit absperrbarem Strahlrohr verlangt werden. Die Wandhydranten sind so zu verteilen, daß jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht werden kann.

(2) Bei mehrgeschossigen Garagen kann für jeden Treppenraum eine Steigleitung mit Wandhydranten und absperrbaren Strahlrohren verlangt werden.

(3) Großgaragen müssen in Garagengeschossen, die unter dem obersten Kellergeschoß liegen, selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Garage verteilten Sprühdosen, wie Sprinkleranlagen, haben.

(4) In Mittel- und Großgaragen sind für die Bekämpfung von Glut- und Flüssigkeitsbränden geeignete Feuerlöscher in ausreichender Größe und zweckmäßiger Verteilung griffbereit anzubringen. Für die ersten 20 Garagenstellplätze sind zwei, für je weitere 20 Garagenstellplätze ein Feuerlöscher erforderlich. Die Bereitstellung geeigneter fahrbarer Feuerlöschgeräte kann verlangt werden.

#### § 17

##### Feuermeldeeinrichtungen

Für Mittel- und Großgaragen kann der Einbau von Feuermeldeeinrichtungen verlangt werden, wenn das nach Lage, Art und Größe der Garage erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann verlangt werden, daß jedes Auslösen selbsttätiger Feuer-

löschanlagen der Feuerwehr selbsttätig gemeldet wird.

#### § 18

##### Tankstellen, Waschanlagen und Arbeitsgruben

(1) Werden Tankstellen mit Zapfsäulen, Zapfgeräten oder Tankautomaten in Garagengeschossen oder auf Dachstellplätzen errichtet, so müssen die tragenden Wände, Stützen und Decken dieser Geschosse oder die Decken unter den Dachstellplätzen innerhalb des betreffenden Brandabschnittes feuerbeständig sein. Das gilt nicht für eingeschossige oberirdische Garagen.

(2) Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten sind so aufzustellen, daß sie und die an ihnen tankenden Kraftfahrzeuge die zügige Zu- und Abfahrt zu und von den Garagenstellplätzen und die sichere Benutzung der Rettungswege nicht behindern.

(3) Mittel- und Großgaragen, die überwiegend für die Benutzer von Wohnungen zu dienen bestimmt sind, sollen Anlagen zum Waschen von Kraftfahrzeugen in ausreichender Zahl und Größe haben.

(4) In Garagen und auf Stellplätzen, in oder auf denen Kraftfahrzeuge betankt, gewaschen oder gewartet werden, sind alle Abläufe über Bezinabscheider an die Abwasseranlage anzuschließen.

(5) Arbeitsgruben müssen jederzeit leicht verlassen werden können, gut erkennbar und durch Abdeckung oder andere Schutzvorrichtungen so gesichert sein, daß Personen nicht hineinstürzen können. Arbeitsgruben innerhalb von Garagen müssen eine ausreichende Lüftung haben.

#### § 19

##### Garagen für mit Gas betriebene Fahrzeuge

Für Garagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Gas (Flüssiggas oder Hochdruckgas) betrieben werden, gelten zusätzlich folgende Vorschriften:

1. Solche Garagen dürfen nicht unter Aufenthaltsräumen liegen.
2. In solchen Garagen sind nur Heizungen zulässig, die Oberflächentemperaturen von höchstens 120° C erreichen können. Heizungen und Zuleitungen, die nicht höher liegen als die Gasflaschen eingestellter Fahrzeuge, sind so anzubringen, daß zwischen ihnen und den Gasflaschen ein in der Waagrechten gemessener Abstand von mindestens 1 m eingehalten wird.
3. Die Fußböden von Garagen für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden, müssen über der Geländeoberfläche liegen.
4. Die Lüftung der Garagen muß so beschaffen sein, daß austretendes Gas gefahrlos ins Freie abgeleitet wird.

#### § 20

##### Zusätzliche Bauvorlagen

(1) Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Garagenstellplätze und Fahrgassen sowie über die Rettungswege.

(2) Über Anlagen für Beheizung, Lüftung und Wasserversorgung, über Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmanlagen, über elektrische und andere Sicherheitseinrichtungen, wie CO-Warnanlagen, sind auf Anforderung besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen.

### Abschnitt 3

#### Betriebsvorschriften

#### § 21

##### Verkehrssicherung

Die Zu- und Abfahrten und die Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher und freizuhalten. Das gilt insbesondere bei Eis- und

Schneeglätte. Bei Dunkelheit sind sie zu beleuchten, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.

#### § 22

##### Schutz gegen Vergiftung

(1) Lüftungsanlagen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden. Mechanische Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, daß sie ständig betriebsbereit sind. Mechanische Lüftungsanlagen müssen so betrieben werden, daß der CO-Gehalt der Luft im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt (§ 14 Abs. 1 Satz 3). CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(2) In Garagen dürfen Motoren nur zum Erreichen und zum Verlassen der Garagenstellplätze laufen. Bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm in Garagen mit CO-Warnanlagen nach § 14 Abs. 3 und bei Ausfall der Lüftung müssen die Benutzer der Garagen über Lautsprecher oder Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzuschalten und die Garage zu verlassen. Dieser Aufforderung ist Folge zu leisten.

#### § 23

##### Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot

(1) Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden; der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kleingaragen bis zu 500 Liter Dieseldieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.

(2) Andere brennbare Stoffe dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen, öl- oder fetthaltige Putzwolle und -lappen nur in dichtschießenden Behältern aus nichtbrennbaren Stoffen aufbewahrt werden. Zum Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten benutzte Stoffe sind sofort aus den Garagen zu entfernen.

(3) In Garagen und auf Stellplätzen sowie auf ihren Zu- und Abfahrten dürfen Kraftfahrzeuge nur dort mit Kraftstoff oder Öl versorgt oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, wo verschüttete Flüssigkeiten nicht in den Boden oder in Abwasseranlagen eindringen können. Benzinabscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21°C dürfen in Garagen insbesondere nicht zum Reinigen verwendet werden.

(4) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist es verboten, zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden; auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge mit dem Wortlaut „Feuer und Rauchen verboten!“ hinzuweisen. Das gilt nicht für Garagen, die ausschließlich dem Abstellen von Diesel- oder Elektrofahrzeugen dienen.

#### § 24

##### Abstellen von mit Gas betriebenen Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge, die mit Gas betrieben werden, dürfen nur in Garagen abgestellt werden, die zusätzlich den Vorschriften des § 19 entsprechen.

#### § 25

##### Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Wohnungen, Treppenträumen, Dachräumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen in Durchgängen und Durchfahrten nur abgestellt werden, wenn der Verkehr oder die Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen dadurch nicht behindert werden.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen in anderen Räumen als Garagen nur abgestellt werden, wenn

1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 Liter beträgt; das gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, wenn die Batterie ausgebaut ist,
2. Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird,
3. diese Räume nicht Wohnzwecken dienen und nicht im einzigen Rettungsweg von Aufenthaltsräumen liegen und
4. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen durch Türen abgetrennt sind. Die Räume dürfen durch Lattenverschlüsse unterteilt sein.

Befinden sich diese Räume in Gebäuden aus brennbaren Baustoffen, so gilt Nummer 1 für den gesamten Brandabschnitt.

(4) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, das Laufenlassen von Motoren, das Tanken und Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten sind in Räumen nach den Absätzen 2 und 3 unzulässig.

#### Abschnitt 4

##### Prüfungen und Schlußvorschriften

#### § 26

##### Prüfungen

(1) Der Betreiber der Garage hat Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Außerdem hat er mindestens alle sechs Monate die selbsttätigen Feuerlöschanlagen durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle besteht.

(2) Der Betreiber hat die mechanischen Lüftungsanlagen und die CO-Warnanlagen, in geschlossenen Großgaragen auch die elektrischen Anlagen, vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Das gilt auch, bevor diese Anlagen nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb genommen werden sollen. Die Prüfung der elektrischen Anlagen und der mechanischen Lüftungsanlagen ist alle zwei Jahre, die Prüfung der CO-Warnanlagen jährlich zu wiederholen.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen verkürzen, wenn das zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen oder wesentlichen Mängeln an Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 oder 2 im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(4) Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Für die Prüfung der elektrischen Anlagen sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
2. ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung,
3. ein in maßstäbliche Grundrißpläne aller Geschosse eingetragener Installationsplan, der erkennen läßt:
  - a) die Lage aller elektrischen Betriebsstätten und Verteilungen,
  - b) die Lage der Sicherheitsleuchten mit Stromkreisbezeichnungen und Leistung.

(5) Der Betreiber hat die Berichte der Sachverständigen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen oder durch die Sachverständigen vorlegen zu lassen. Das gilt nicht für Berichte über die Prüfung von Feuerlöschern nach § 16 Abs. 4.

(6) Der Betreiber hat die von den Sachverständigen bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und die Beseitigung der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(7) Die Fristen nach Absatz 1 und 2 rechnen bei bestehenden Garagen (§ 27) von dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen oder Einrichtungen zuletzt geprüft worden sind. Sind solche Prüfungen bisher nicht vorgenommen worden, so sind die Anlagen und Einrichtungen erstmals innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu prüfen.

(8) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Großgaragen in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen.

#### § 27

##### Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften (§§ 21 bis 25) und die Vorschriften über Prüfungen (§ 26) entsprechend anzuwenden.

#### § 28

##### Weitere Anforderungen und Erleichterungen

(1) Weitere Anforderungen als nach dieser Verordnung können gestellt werden, wenn das zur Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Anordnung, Bemessung und Regelung der Zu- und Abfahrten, die Verbindung der Garagen mit anderen Räumen, die Sicherung der Rettungswege und die Lüftung und den Rauchabzug der Garagen.

(2) Die Anforderungen nach § 4, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3 bis 5, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 7 und Abs. 8 sowie § 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten nicht für Garagen ohne Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garagenstellplätzen befördert und ebenso zum Abholplatz an der Garagenausfahrt zurückbefördert werden.

#### § 29

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO und Art. 44 Abs. 4 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Gebot des § 21 Satz 1 und 2 die Zu- und Abfahrten und die Rettungswege nicht verkehrssicher und frei hält;
2. entgegen dem Verbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Lüftungsöffnungen verschließt oder zustellt oder verschließen oder zustellen läßt;
3. entgegen dem Gebot des § 22 Abs. 1 Satz 3 mechanische Lüftungsanlagen so betreibt, daß der in § 14 Abs. 1 Satz 3 genannte Wert überschritten wird;
4. entgegen dem Gebot des § 22 Abs. 1 Satz 4 CO-Warnanlagen nicht ständig eingeschaltet läßt;
5. entgegen dem Gebot des § 22 Abs. 2 Satz 2 nicht zum Abschalten der Motoren auffordert;
6. entgegen dem Gebot des § 22 Abs. 2 Satz 3 der Aufforderung zum Abschalten der Motoren nicht nachkommt;
7. entgegen dem Verbot des § 23 Abs. 1 Satz 1 Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter in Garagen aufbewahrt;
8. entgegen dem Verbot des § 23 Abs. 4 Satz 1 raucht oder offenes Feuer verwendet;
9. entgegen dem Verbot des § 24 mit Gas betriebene Kraftfahrzeuge in Garagen abstellt, die nicht zusätzlich den Vorschriften des § 19 entsprechen;
10. entgegen den Verboten in § 25 Abs. 1 bis 3 Kraftfahrzeuge in anderen Räumen als Garagen abstellt, ohne daß die in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen;
11. entgegen dem Verbot in § 25 Abs. 5 in Räumen nach Abs. 2 bis 4 raucht, mit offenem Feuer um-

geht, den Motor laufen läßt, tankt oder mit brennbaren Flüssigkeiten reinigt;

12. entgegen den Geboten des § 26 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

#### § 30

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Garagen vom 1. August 1962 (GVBl S. 207), geändert durch Verordnung vom 13. April 1966 (GVBl S. 162), außer Kraft.

München, den 12. Oktober 1973

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

### Verordnung

**über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung**

Vom 17. Oktober 1973

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und zur Festsetzung und Anweisung der Dienstbezüge wird übertragen

- a) für die Beamten der Oberforstdirektionen, der Forstämter und der Waldarbeitsschulen auf die Oberforstdirektionen,
- b) für die Beamten der Forstlichen Forschungsanstalt München, der Bayerischen Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf und der Waldbauernschule Hohenkammer auf die Oberforstdirektion München,
- c) für die Beamten der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald in Spiegelau und des Staatlichen Sägewerks Spiegelau auf die Oberforstdirektion Regensburg,
- d) für die Beamten der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main auf die Oberforstdirektion Würzburg.

(2) Im gleichen Umfange wird die Befugnis zur Festsetzung und Anweisung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, Dienstanfänger und Lehrlinge übertragen.

#### § 2

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Ge-

schäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung, vom 19. April 1968 (GVBl S. 157) außer Kraft.

München, den 17. Oktober 1973

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer**

Vom 18. Oktober 1973

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 7 Nr. 4, § 9 Nr. 12 und § 11 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 120 d Abs. 4, § 139 b Abs. 1 in Verbindung mit § 120 c, § 139 b Abs. 6 der Gewerbeordnung und § 9 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 21. Februar 1959 (BGBl I S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1968 (BGBl I S. 901), sind zuständig die Bergämter, soweit sie sich auf Gemeinschaftsunterkünfte für Arbeitnehmer beziehen, die in Betrieben beschäftigt sind, die ausschließlich der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, in allen übrigen Fällen die Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1973

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkl, Staatsminister

**Zehnte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern**

Vom 19. Oktober 1973

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bildung von Gruppenfinanzämtern für die Verwaltung von Staatsvermögen

(1) Die Verwaltung des dem Freistaat Bayern gehörenden Vermögens, insbesondere der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Rechte an Grundstücken, Aneignungsrechte, das für Rechnung des Einzelplans 13 verwaltet wird (Finanzvermögen), wird den in § 2 bezeichneten Finanzämtern für den dort angegebenen örtlichen Zuständigkeitsbereich übertragen.

(2) Zum Vermögen des Freistaats Bayern im Sinne des Absatzes 1 gehört auch das ehemalige Reichsvermögen, soweit es für Rechnung des Einzelplans 13 verwaltet wird. § 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl 1958 S. 1) tritt, soweit es sich um die Verwaltung ehemaligen Reichsvermögens handelt, außer Kraft, nicht jedoch in Ansehung der Verwaltung beschlagnahmten und eingezogenen Vermögens.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verwaltung der staatlichen Fischereirechte.

§ 2

Bezirke der Gruppenfinanzämter

Gruppenfinanzämter für die in § 1 genannten Aufgaben sind

die Finanzämter	für die Bezirke der Finanzämter
a) im Regierungsbezirk	Oberbayern
München für Grundbesitz und Verkehrssteuern	München-Nord München-Ost München-Süd München-West München-Land Dachau Ebersberg Erding Freising Fürstenfeldbruck Starnberg
Ingolstadt	Ingolstadt Eichstätt Pfaffenhofen a. d. Ilm Schrobenhausen
Weilheim i. OB	Weilheim i. OB Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Wolfratshausen
Rosenheim	Rosenheim Miesbach Mühldorf a. Inn Burghausen Traunstein
Berchtesgaden	Berchtesgaden
b) im Regierungsbezirk	Niederbayern
Landshut	Landshut Dingolfing Eggenfelden Kelheim
Straubing	Straubing Deggendorf Zwiesel
Passau	Passau Grafenau
c) im Regierungsbezirk	Schwaben
Augsburg-Stadt	Augsburg-Stadt Augsburg-Land Dillingen a. d. Donau Günzburg Nördlingen Neu-Ulm
Kempton (Allgäu)	Kempton (Allgäu) Kaufbeuren Lindau (Bodensee) Memmingen

- d) im Regierungsbezirk **U n t e r f r a n k e n**  
 Aschaffenburg Aschaffenburg  
 Obernburg a. Main  
 Schweinfurt Schweinfurt  
 Bad Kissingen  
 Bad Neustadt/Saale  
 Zeil a. Main  
 Würzburg Würzburg  
 Kitzingen  
 Lohr am Main
- e) im Regierungsbezirk **M i t t e l f r a n k e n**  
 ZFA Nürnberg Nürnberg-Nord  
 Nürnberg-Ost  
 Nürnberg-West  
 Erlangen  
 Fürth  
 Hersbruck  
 Hilpoltstein  
 Ansbach Ansbach  
 Gunzenhausen  
 Uffenheim
- f) im Regierungsbezirk **O b e r f r a n k e n**  
 Bamberg Bamberg  
 Coburg  
 Forchheim  
 Lichtenfels  
 Bayreuth Bayreuth  
 Kulmbach  
 Hof  
 Kronach  
 Wunsiedel
- g) im Regierungsbezirk **O b e r p f a l z**  
 Weiden i. d. Opf. Weiden i. d. Opf.  
 Waldsassen  
 Amberg Amberg  
 Schwandorf  
 Regensburg Regensburg  
 Cham  
 Neumarkt i. d. Opf.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Dritte bis Sechste Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 16. Juli 1959 (GVBl S. 205), vom 26. August 1963 (GVBl S. 189), vom 23. Februar 1965 (GVBl S. 34) und vom 29. September 1965 (GVBl S. 311).
2. Die Achte und Neunte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Februar 1969 (GVBl S. 31) und vom 27. September 1972 (GVBl S. 436).

München, den 19. Oktober 1973

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
 Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
 zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

**Vom 23. Oktober 1973**

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom

20. März 1935 (BGBl III 300-5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 341), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 456), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nummer 18 gestrichen.
2. In der Anlage zu § 2 der Verordnung wird Nummer 30 gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.  
 München, den 23. Oktober 1973

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
 Dr. H e l d, Staatsminister

**Verordnung  
 über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes an Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern (SoGebV)**

**Vom 24. Oktober 1973**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes an Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

## § 2

## Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(2) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit  $\frac{1}{12}$  des Jahresbetrags berechnet.

(3) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

## § 3

## Zuständige Behörde

Die Gebühren werden von der Straßenbaubehörde erhoben. In den Fällen der Art. 19 Abs. 4 und Art. 21 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden sie von der für diese Verfahren zuständigen Behörde erhoben.

## § 4

## Gebührenschildner

Gebührenschildner ist,  
 1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;  
 2. dessen Rechtsnachfolger;  
 3. wer die Sondernutzung ausübt.  
 Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für das laufende Kalenderjahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, die folgenden Jahresbeträge bzw. der Restbetrag jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 6

Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzulegen.

(2) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sind gebührenfrei.

§ 7

Erstattung

Wird eine Sondernutzung während eines Kalenderjahres durch Verzicht oder Widerruf beendet, so wird auf Antrag eine für dieses Kalenderjahr entrichtete Jahresgebühr anteilig erstattet; § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung (Satz 1) gestellt werden. Beträge unter 10 DM werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

(2) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Enthält eine Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, können die Gebühren nach dieser Verordnung auch rückwirkend erhoben werden.

München, den 24. Oktober 1973

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes an Staatsstraßen in der Baulast des Freistaates Bayern

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich	sonstig
1	Zufahrten und Zugänge		
1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken		gebührenfrei
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	20— 150	
1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken und von Gärtnereien	20— 500	
1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	100—5000	

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich	sonstig
2	Kreuzungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		einmalig 20— 500
2.1.1	bis zu 1 Jahr		
2.1.2	länger dauernd	100— 500	
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen		
2.3.1	höhengleiche Kreuzungen		einmalig 20—1000
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr		
2.3.1.2	länger dauernd	100—1000	
2.3.2	höhenfreie Kreuzungen		einmalig 20— 500
2.3.2.1	bis zu 1 Jahr		
2.3.2.2	länger dauernd	50— 500	
2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte u. dergl.		einmalig 20— 500
2.4.1	bis zu 1 Jahr		
2.4.2	länger dauernd	50— 500	
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege		einmalig 20— 500
2.5.1	bis zu 1 Jahr		
2.5.2	länger dauernd	50— 500	
2.6	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör, und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Gas- und Mineralölföhrleitungen)		gebührenfrei
3	Längsverlegungen		
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
	je angefangene 100 m	100—1000	
3.2	Gleise		
3.2.1	der Schienenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen		gebührenfrei
3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	100—1000	
3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten		gebührenfrei
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Masten		gebührenfrei
3.5	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör		gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich	sonstige
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, die dem öffentlichen Interesse dienen	gebührenfrei	
4.2	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		einmalig 20— 200
4.2.1	bis zu 1 Jahr		
4.2.2	länger dauernd	50— 200	
4.3	Automaten	20— 300	
4.4	Milchbänke	gebührenfrei	
4.5	Verladestellen	50— 500	
4.6	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		1— 10 monatlich mind. 20
4.7	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten		
4.7.1	gewerblich		einmalig 20— 500
4.7.1.1	bis zu 1 Jahr		
4.7.1.2	länger dauernd	50— 500	
4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	
5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten		täglich 100—1000
5.2	Fahrten mit Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten		
	je angefangene 100 km		20— 500
5.3	Werbeveranstaltungen und ähnliches		täglich 20— 200
5.4	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen		täglich 20— 200

### Verordnung über die Aufhebung der Bayerischen Landes- stelle für Naturschutz

Vom 26. Oktober 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

#### § 1

Die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 17. Juni 1936 (BayBSVI I S. 80) beim Staatsministerium des Innern als besondere Naturschutzstelle errichtete „Bayerische Landesstelle für Naturschutz“ wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1973

**Bayerisches Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Streibl, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Er- richtung von philosophischen Fachbereichen an der Universität Augsburg

Vom 31. Oktober 1973

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl S. 197), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 197), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

§ 1 der Verordnung über die Errichtung von philosophischen Fachbereichen an der Universität Augsburg vom 15. September 1972 (GVBl S. 418) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zur Auflösung und Umgliederung des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs der Universität Augsburg auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292) werden der Philosophische Fachbereich I und der Philosophische Fachbereich III zu einem Fachbereich zusammengefaßt. Dieser trägt die Bezeichnung Philosophischer Fachbereich I.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.  
München, den 31. Oktober 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der an der Universität München im Sommersemester 1974 aufzunehmenden Studienanfänger

Vom 5. November 1973

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die Höchstzahl der in den nachfolgend genannten Studiengängen an der Universität München im Sommersemester 1974 aufzunehmenden Studienanfänger wird wie folgt festgesetzt:

Lebensmittelchemie	7
Medizin	350
Pharmazie	84
Zahnmedizin	30

(2) In den Studiengängen Biologie, Chemie, Psychologie, Tiermedizin sowie in den Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Fächerverbindungen mit Biologie und Chemie werden im Sommersemester 1974 keine Studienanfänger aufgenommen.

#### § 2

Höchstzahlfestsetzungen für höhere Fachsemester sowie für andere Studiengänge, die durch Rechtssatz anderweitig festgesetzt sind, bleiben unberührt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 30. November 1973 in Kraft; sie tritt am 30. September 1974 außer Kraft.  
München, den 5. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zur Ausstellung und  
Kontrolle von Begleitdokumenten in der  
Weinwirtschaft**

**Vom 7. November 1973**

Auf Grund des Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 471), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Stelle im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191/1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2340/73 der Kommission vom 29. August 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 242/13), ist die Kreisverwaltungsbehörde. Sie ist auch zuständige Landesbehörde im Sinn des § 2a Abs. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 951), geändert durch Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl I S. 245).

(2) Örtlich zuständig ist

1. im Fall des Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 und des § 2a Abs. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung die Kreisverwaltungsbehörde des Verladeortes,
2. im Fall des Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich der Zwischenfall ereignet hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

München, den 7. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Entgelte  
für Transportleistungen bei der Beförderung  
schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im  
allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahr-  
zeugen**

**Vom 7. November 1973**

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl I S. 2149), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/73 vom 10. Juli 1973 (BAnz Nr. 129), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 13. Februar 1973 (GVBl S. 34) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. März 1973 (GVBl S. 118) wird wie folgt geändert:

An die Stelle der in § 2 genannten Tarifsätze der Anlage B und C treten die Tarifsätze der Anlage B und C zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft  
München, den 7. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
J a u m a n n, Staatsminister

**Anlage B und C**

zu § 2 der Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

Lastentfernung in km bis einschließlich	Anlage B Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*	Anlage C Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,50	0,50
0,20	0,56	0,56
0,30	0,63	0,63
0,40	0,69	0,69
0,50	0,75	0,75
0,75	0,90	0,90
1	1,04	1,04
1,5	1,12	1,22
2	1,21	1,39
2,5	1,29	1,51
3	1,38	1,62
3,5	1,47	1,73
4	1,55	1,84
4,5	1,64	1,94
5	1,73	2,04
6	1,87	2,19
7	2,01	2,34
8	2,15	2,50
9	2,29	2,66
10	2,43	2,82
11	2,57	2,98
12	2,70	3,14
13	2,84	3,30
14	2,97	3,46
15	3,08	3,61
16	3,19	3,77
17	3,31	3,93
18	3,42	4,09
19	3,54	4,25
20	3,65	4,41
21	3,76	4,57
22	3,87	4,73
23	3,98	4,89
24	4,07	5,05
25	4,17	5,20
26	4,25	5,27
29	4,52	5,65
32	4,78	6,03
35	5,05	6,41
38	5,31	6,79
41	5,58	7,17
44	5,84	7,55
47	6,11	7,93
50	6,37	8,31
55	6,81	8,93
60	7,24	9,54
65	7,67	10,15
70	8,11	10,77
75	8,54	11,38
80	8,98	12,00
85	9,41	12,61
90	9,85	13,23

Lastentfernung in km bis einschließlich	Anlage B Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*	Anlage C Tarifsatz pro t Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
95	10,28	13,84
100	10,72	14,46
105	11,15	15,07
110	11,59	15,69
115	12,02	16,30
120	12,46	16,92
je weitere angefangene 5 km	0,44	0,61

\* Hierunter fallen auch Sattelkipper

### Verordnung zur Änderung der Amtsarztprüfungsordnung Vom 13. November 1973

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Amtsarztprüfungsordnung vom 17. September 1970 (GVBl S. 451), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 32a eingefügt:

#### „§ 32a

##### Praktika für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Zur Vorbereitung auf die Aufgaben des höheren öffentlichen Gesundheitsdienstes werden Praktika von mindestens acht Monaten Dauer durchgeführt. Das Staatsministerium des Innern bestimmt, ob und inwieweit die Praktika vor Beginn des Studiums der Medizin (Vorpraktika) oder während des Studiums der Medizin (studienbegleitende Praktika) abzuleisten sind.

(2) Zu den Praktika nach Absatz 1 kann zugelassen werden, wer

1. die Hochschulreife für das Studium der Medizin an einer deutschen Hochschule besitzt,
2. für eine Tätigkeit im höheren öffentlichen Gesundheitsdienst geeignet erscheint und hierzu bereit ist,
3. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
4. bei Beginn des Studiums der Medizin das 26., als Schwerbeschädigter das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Zu den Praktika nach Absatz 1 wird bevorzugt zugelassen, wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und sich nach den vom Staatsministerium des Innern allgemein festgelegten Bedingungen verpflichtet, nach der Approbation als Arzt unverzüglich in den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst an einem von dem Dienstherrn, gegenüber dem die Verpflichtung eingegangen wurde, zu bestimmenden Ort hauptberuflich als Arzt einzutreten, sich der Amtsarztzubereitung zu unterziehen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Amtsarztprüfung abzulegen und nach der Amtsarztprüfung unbeschadet eines zu leistenden Wehr- oder Zivildienstes noch mindestens acht Jahre im höheren öffentlichen Gesundheitsdienst als Arzt ununterbrochen hauptberuflich tätig zu sein. Wer zum Studium der Medizin bereits zugelassen ist und sich nach Satz 1 verpflichtet, kann zu den Praktika bevorzugt auch dann zugelassen werden, wenn er sich für weniger als acht Jahre, mindestens aber für fünf Jahre verpflichtet.

(4) Wer nach Absatz 3 zugelassen wurde, kann im Vollzug von Vorschriften, die Studienplätze im Studiengang Medizin Bewerbern vorbehalten, die sich für den öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichtet haben, vom Staatsministerium des Innern der für die Vergabe von Studienplätzen zuständigen Stelle zur Zuteilung eines Studienplatzes benannt werden.

(5) Wer auf Grund einer Zulassung nach Absatz 3 an den Praktika mit Erfolg teilgenommen hat und die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, wird zum Amtsarztlehrgang bevorzugt zugelassen.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 1973 in Kraft.

München, den 13. November 1973

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 1973 bekanntgemacht.

### Berichtigung

Die Kommunalhaushaltsverordnung vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 375) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 8 wird nach dem Wort „Zuführungen“ das Wort „von“ durch das Wort „zu“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 5 Satz 1 muß es statt „dringender“ richtig „dringenden“ heißen.
3. In § 24 Abs. 2 Satz 2 muß es statt „fortführenden“ richtig „fortzuführenden“ heißen.
4. In § 28 muß es statt „Ausgabemittel“ richtig „Ausgabemitteln“ heißen.
5. In § 31 Abs. 2 muß es statt „Inneren“ richtig „inneren“ heißen.
6. In § 33 Satz 1 muß es statt „geringerer“ richtig „geringer“ heißen.
7. In § 40 Satz 1 ist nach der Nummer 2 das Wort „die“ einzufügen.
8. In § 41 Abs. 3 Satz 2 muß es statt „abschließenden“ richtig „abzuschließenden“ heißen.

### Berichtigung

§ 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 465) wird wie folgt berichtigt:

1. In Absatz 2 Satz 1 muß es statt „Nummer 9 Buchst. b und d, Nummern 17 mit 21, 23, 24 und 26“ richtig „Nummer 9 Buchst. b und e, Nummern 15 mit 19, 21, 22 und 24“ heißen.
2. In Absatz 3 muß es statt „Nummern 29 und 30 Buchst. b“ richtig „Nummern 27 und 36 Buchst. b“ heißen.

### Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 512) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 5 ist nach dem Wort „Besamungsstation“ das Wort „nicht“ einzufügen.
2. In § 2 Abs. 7 drittletzte Zeile ist nach dem Wort „Behörde“ ein Komma einzufügen.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist nach dem Wort „auf“ der Trennungsstrich zu streichen.
4. In § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 sind die Worte „die“ klein zu schreiben.
5. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ist das Wort „von“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.
6. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) muß es statt „durchgeführt“ richtig „geführt“ heißen.
7. In § 14 Zeile 1 muß es statt „Besamungsstation“ richtig „Besamungsstationen“ heißen.



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,-, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).